

Satzung

der Verbandsgemeinde Kaisersesch über die

Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulsporthalle Kaisersesch

vom 10.07.2017

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), § 2 Abs. 1 sowie der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 75) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Schulsporthalle Kaisersesch erhebt die Verbandsgemeinde Kaisersesch für die Benutzung des Obergeschosses der Schulsporthalle Kaisersesch Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Schulsporthalle und deren Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der Schulsporthalle sowie deren Einrichtungen erfolgen.

§ 4

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

- | | |
|--|---------------|
| I. Öffentliche Festveranstaltungen mit Ausschank wie z. B. Tanz, Karneval u. ä. Veranstaltungen durch örtliche Vereine bzw. örtliche Gastronomen
je Tag | 1.000,00 Euro |
|--|---------------|

- | | |
|---|-------------|
| II. Sonstige Veranstaltungen (z. B. Familienabende, kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theater)
je Tag | 400,00 Euro |
| III. Beamer und Internetanschluss
je Tag | 100,00 Euro |

Bei den Veranstaltungen ist der Hallenschutzboden der Verbandsgemeinde auszulegen. Der Hallenschutzboden der Verbandsgemeinde ist unter Aufsicht des Schulhausmeisters zu verlegen. Die Personalkosten des Schulhausmeisters (für Aufbauarbeiten Bühne, Beamer, Hallenschutzboden etc.) und die Kosten des Klebebandes für die Verlegung einzelner Bahnen des Hallenschutzbodens werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die Kosten der Reinigung werden nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt. Darüber hinaus werden die Bewirtschaftungskosten nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Veranstaltungen des Landkreises Cochem-Zell, der Verbandsgemeinde Kaisersesch, der Stadt Kaisersesch und der Ortsgemeinden, Schulen und Kindergärten mit Standort innerhalb der Verbandsgemeinde Kaisersesch. Bei Veranstaltungen, deren gesamter Reinerlös für wohltätige Zwecke bestimmt ist, werden ebenfalls keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Volkshochschule und Kreismusikschule. In diesen Fällen werden auch keine Kosten für die Reinigung erhoben.

(3) Die Benutzung der Schulsporthalle für Übungsstunden und den Spielbetrieb am Wochenende der örtlichen Vereine ist gebührenfrei.

§ 5 Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch und wird in dem Vertrag über die Benutzung der Schulsporthalle festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaisersesch, den 10.07.2017
Verbandsgemeinde Kaisersesch

Albert Jung
Bürgermeister

